

Der Grund für das spätere Scheitern des EWR in der Schweiz wurde damals gelegt. Sämtliche negativen Stichworte gegen das EWR-Abkommen stammen aus Kreisen der Verhandlungsdelegation bzw. des Bundesamtes für Aussenwirtschaft. Sie wurden während der Verhandlungen in der Presse regelmässig debattiert. Die EWR-Gegner brauchten diese negativen Qualifikationen später nur noch aufzunehmen (und hatten erst noch "Kronzeugen" für die angebliche Richtigkeit ihrer Behauptungen). Die Haltung *Liechtensteins* in dieser Frage war demgegenüber von grossem Realitätssinn geprägt. Die Fürstliche Regierung steckte sich vernünftige Ziele und erreichte damit beachtliche Verhandlungserfolge im Bereich der Übergangsfristen und beim freien Personenverkehr.

Die Idee eines Gemeinsamen EWR-Gerichtshofs musste nach einem negativen Gutachten des EuGH vom Dezember 1991 aufgegeben werden. Im endgültigen Vertrag ist bezüglich der gerichtlichen Kontrolle das *Zwei-Pfeiler-System* verwirklicht. Klagen hinsichtlich der Überwachung der EFTA-Staaten und der Streitschlichtung zwischen EFTA-Staaten sowie Klagen gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) in Wettbewerbssachen werden von einem neu geschaffenen EFTA-Gerichtshof entschieden (Art. 108 Abs. 2 EWRA). Konflikte betreffend die Auslegung oder Anwendung des EWRA soll der Gemischte Ausschuss beilegen (Art. 109 Abs. 5, 111 EWRA). Wenn es um Bestimmungen geht, welche mit EG-Recht identisch sind, so können die Vertragsparteien den EuGH mit der Interpretation beauftragen. Wird im Gemischten Ausschuss keine Einigung erreicht oder haben die Vertragsparteien sich nicht auf die Anrufung des EuGH verständigt, so können sie, entsprechend den jeweils vorgesehenen Verfahren, entweder die *Schutzklausel* anrufen (vgl. Art. 112, 113 EWRA) oder (wie bei Nichtübernahme neuen EWR-Rechts) nach dem Verfahren des *Veto* gemäss Art. 102 EWRA vorgehen. Die Neufassung des Vertrages ist vom Europäischen Gerichtshof in einem zweiten Gutachten gebilligt worden⁶³.

⁶³ Vgl. zum ersten Gutachten St. Galler Europarechtsbriefe EU B Nr. 2/92, 10 f.; zum zweiten EU B Nr. 5/92, 14 f.